

Drucksache Nr.: 098/2016

Dezernat I

Federführend: Fachbereich 2

Anlagen: 8 Anlagen, davon 1
Plan

Az.: 220 cw

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Innenstadtbeirat	05.04.2016	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	14.04.2016	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	19.04.2016	N	zur Vorberatung
Stadtrat	21.04.2016	Ö	zur Beschlussfassung

Stadt Neustadt an der Weinstraße – Bebauungsplan „Östlich der Hetzelstraße“ im Stadtbezirk 5

- a) Entscheidung über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
- b) Offenlage des Planentwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Antrag:

Der Stadtrat beschließt

- a) über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen laut Verwaltungsvorschlag und
- b) die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 13.05.2014 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den unten näher beschriebenen Bereich den Bebauungsplan „Östlich der Hetzelstraße“ im Stadtbezirk 5 aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.06.2014 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Dieses Verfahren ist unter anderem daran gebunden, dass kein Vorhaben begründet wird, für das die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

Dieser Nachweis wurde im Mai 2014 mit der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen (Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG) erbracht.

Für den Bebauungsplan wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, vom 01.09.2014 bis einschließlich 15.09.2014 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 27.08.2014 per e-mail mit der Aufforderung zur Äußerung. Es bestand Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.09.2014.

Es gingen 2 Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie insgesamt 13 Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein, über die gemäß der Anlage „Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung“ zu entscheiden ist.

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde nun zum Bebauungsplan-Entwurf fortentwickelt. Dabei wurde auch der Geltungsbereich verändert und die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen geprüft und planerisch abgewogen. Relevante Eingaben wurden bei der Erstellung des Bebauungsplan-Entwurfs berücksichtigt. Weiterhin sind insbesondere die Erkenntnisse aus der aktualisierten schalltechnischen Untersuchung, eines Entwässerungskonzepts sowie eines Verkehrsgutachtens in die Entwurfsfassung mit eingeflossen.

Es wird empfohlen, über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen laut Verwaltungsvorschlag zu entscheiden und die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Wesentliche Regelungs- und Festsetzungstatbestände des Planentwurfs sind unter anderem:

- der Erhalt der für die Innenstadt wichtigen Versorgungsfunktion,
- stadtgestalterische Verbesserungsmaßnahmen durch eine geänderte Orientierung des Gebäudes,
- verkehrliche Verbesserungen vor allem auch für den Fußgänger- und Radverkehr, da durch die Neuorganisation auf dem Grundstück Flächen für eine Verbreiterung des Straßenquerschnitts in der Talstraße zur Verfügung stehen,
- Schaffung einer rückwärtigen Erschließungsmöglichkeit für die Obere Hauptstraße und damit Verbesserungen bei der Sicherung des baulichen Brandschutzes, der Anlieferung und für die Erschließung der Obergeschosse in den westlich der Oberen Hauptstraße liegenden Gebäuden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, 18.03.2016

Oberbürgermeister